

---

## S 1 U 241/16

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 U 241/16
Datum	03.11.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 U 549/20
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Kosten sind nicht zu erstatten.**

Â

#### **T a t b e s t a n d :**

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob eine Atemwegserkrankung des KlÃ¤gers als Berufskrankheit nach der Nr. 4301 â durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen â einschlieÃlich Rhinopathie, die zur Unterlassung aller TÃ¤tigkeiten gezwungen haben, die fÃ¼r die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursÃ¤chlich waren oder sein kÃ¶nnen â , bzw. nach der Nr. 4302 â durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller TÃ¤tigkeiten gezwungen haben, die fÃ¼r die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursÃ¤chlich waren oder sein kÃ¶nnen â der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) hat.

---

Der am 00.00.0000 geborene Klaxger absolvierte von 1977 bis 1980 eine Ausbildung zum Elektroinstallateur. Anschlieend war er von 1980 bis 1994 als Facharbeiter Elektroinstallation, Systemtechniker sowie Applikations-Techniker bei verschiedenen Unternehmen taxtig. Seit dem 01.05.1994 arbeitete der Klaxger fur den F Konzern. Dort fungierte der Klaxger als Techniker/Meister u.a. in Schaltanlagen, Umspannwerken und eigenen Betriebsstatten an. Ab ca. 2008 ubte der Klaxger nur noch Baurotatigkeiten in verschiedenen Betriebsstatten aus. Seit 2009 arbeitete der Klaxger fur den F Konzern im Baurogebaude T-strae 00, F II, Bauro 0.00.

Im Mai 2015 teilte der Klaxger der Beklagten mit, bei ihm gebe es Anhaltspunkte fur eine Berufskrankheit. Betroffen seien bei ihm die Atmungsorgane, die Augen, die Nase und die Lunge. Bei ihm sei eine chronische-rezidivierende Bronchitis, eine allergische Rhinokonjunktivitis sowie eine allergische bronchopulmunale Aspergillose diagnostiziert worden. Es bestehe der Verdacht, dass die Gesundheitsstorungen durch eine evtl. nicht gewartete Klimaanlage am Arbeitsplatz entstanden seien. Dazu teilte der Klaxger erganzend mit, er habe ab ca. 2009/2010 Atemwegsbeschwerden mit immer haufiger werdender Wiederkehr bemerkt. Eine direkte Arbeitsplatzbegehung mit Betriebsarzt und Arbeitssicherheit habe eine dringende Empfehlung auf anderen Arbeitsplatz hin gegeben, der Arbeitgeber habe dies jedoch verweigert und ihm eine Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz verboten. Er leide hauptsachlich in der Woche auf der Arbeit unter sehr haufigem Husten mit Auswurf. Er fuhre seine Erkrankung auf seine Tatigkeit in der T 00 in I zurack.

Die Beklagte zog Berichte der den Klaxger behandelnden arzte bei und holte eine Arbeitgeber-Auskunft von dem F Konzern ein. Dieser teilte der Beklagten mit, der Klaxger sei seit 2008 als Sachbearbeiter an einem Bauroarbeitsplatz fur sie taxtig. Der von der Beklagten ubersandte Fragebogen konne nur sehr eingeschrankt ausgefullt werden, da der Klaxger an einem Bauroarbeitsplatz beschaftigt sei und somit keinen besonderen Einflussen unterliege. Die im Gebaude vorhandenen Beluftungsanlagen wurden halbjahrlich gereinigt und gewartet. Die Filterelemente wurden dann mit ausgetauscht.

Anschlieend veranlasste die Beklagte eine Stellungnahme durch ihren Technischen Aufsichtsdienst (TAD). Dieser kam in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 bzw. vom 06.11.2015 zusammengefasst zu dem Ergebnis, Einwirkungen im Sinne der Berufskrankheiten 4103, 4301 und 4302 hatten bei dem Klaxger nicht vorgelegen.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen erteilte die Beklagte am 07.12.2015 einen Bescheid, mit dem sie die Anerkennung der Erkrankung des Klaxgers als Berufskrankheit nach den Nrn. 4301 und 4302 der Anlage 1 zur BKV mit der Begrandung ablehnte, die Ermittlungen der Prventionsabteilung hatten ergeben, dass die Luftungsanlage im Baurogebaude zwar teilweise Staub verbreitet habe, jedoch werde durch die regelmaige Wartung und Wechslung des Filters eine Verbreitung von chemisch-irritativ oder toxischen Stoffen ausgeschlossen. Eine Einwirkung im Sinne der Berufskrankheiten nach der Nrn.

---

4301 und 4302 habe nicht bestÄtigt werden kÄnnen.

Der KlÄger legte gegen diesen Bescheid Widerspruch ein und fÄhrte zur BegrÄndung aus, er sei an seinem Arbeitsplatz belastet durch Klimaanlage, Kopierer und Drucker in unmittelbarer ArbeitsplatznÄhe. Dies ergebe sich aus der Fotodokumentation des Begehungsprotokolls vom 22.11.2012. Der Luftschacht der Klimaanlage befinde sich unmittelbar Äber seinem Arbeitsplatz. Direkt neben dem Arbeitsplatz stehe der auch von anderen Mitarbeitern mitgenutzte Drucker. Eine erforderliche Luftmessung am Arbeitsplatz sei nicht durchgefÄhrt worden. Aus Kreisen der Arbeitnehmervertretung sei ihm bekannt, dass andere Kollegen ebenfalls Äber Atembeschwerden klagten. DarÄber hinaus bemÄngele er, dass eine Untersuchung an seinem alten Arbeitsplatz nicht durchgefÄhrt worden sei. Insgesamt sei er einer relevanten Arbeitsplatzbelastung ausgesetzt gewesen.

Die Beklagte holte dazu eine ergÄnzende Stellungnahme ihres TAD ein, der in seiner Stellungnahme vom 16.03.2016 bei seiner Auffassung blieb, Einwirkungen im Sinne der BK-Nrn. 4301 und 4302 hÄtten bei dem KlÄger nicht vorgelegen.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahme wurde der Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 24.05.2016 als unbegrÄndet zurÄckgewiesen.

Hiergegen hat der KlÄger am 30.06.2016 Klage erhoben.

Der KlÄger beantragt,

**die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 07.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.05.2015 zu verurteilen, bei ihm eine Berufskrankheit nach den Nrn. 4301 und 4302 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung anzuerkennen.**

Die Beklagte beantragt schriftsÄtzlich,

**die Klage abzuweisen.**

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einholung eines Gutachtens von dem Arbeitsmediziner Prof. Dr. N nebst ergÄnzenden Stellungnahmen. Auf Inhalt und Ergebnis des Gutachtens wird verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtsakte S 1 SB 958/14, der den KlÄger betreffenden SchwbG-Akte sowie der den KlÄger betreffenden Verw.-Akten der Beklagten Bezug genommen. Dieser war Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung.

**EntscheidungsgrÄnde:**

Das Gericht konnte aufgrund â einseitiger â mÄndlicher Verhandlung mit dem KlÄger und seinem BevollmÄchtigten in der Sache entscheiden, da die

---

Beklagte in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde und sie sich auch mit einer Verhandlung ohne ihr Erscheinen einverstanden erklärt hat.

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Kläger ist durch den angefochtenen Bescheid vom 07.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.05.2016 nicht beschwert im Sinne des [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#), denn dieser Bescheid ist nicht rechtswidrig.

Die Beklagte hat die Anerkennung einer Berufskrankheit (BK) nach den Nrn. 4301 und 4302 der Anlage 1 zur BKV zu Recht abgelehnt.

Nach [Â§ 9 Abs. 1 Satz 1](#) des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) sind Berufskrankheiten die Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach den [Â§ 2, 3 oder 6](#) begründenden Tätigkeit erleiden. Gem. [Â§ 1 BKV](#) sind Berufskrankheiten die in der Anlage 1 bezeichneten Krankheiten. Die Nr. 4301 der Anlage 1 zur BKV erfasst âdurch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschlieÃlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller TÃ¤tigkeiten gezwungen waren, die fÃ¼r die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursÃ¤chlich waren und sein kÃ¶nnenâ. Die Nr. 4302 erfasst âdurch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller TÃ¤tigkeiten gezwungen haben, die fÃ¼r die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursÃ¤chlich waren oder sein kÃ¶nnenâ.

Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist fÃ¼r die Feststellung einer Listen-Berufskrankheit (Versicherungsfall) erforderlich, dass die Verrichtung einer grundsÃ¤tzlich versicherten TÃ¤tigkeit (sachlicher Zusammenhang) zur Einwirkung von Belastungen, Schadstoffen oder Ã¤hnlichem auf den KÃ¶rper gefÃ¼hrt hat (EinwirkungskausalitÃ¤t) und diese Einwirkungen eine Krankheit verursacht haben (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t). Dabei mÃ¼ssen die âversicherte TÃ¤tigkeitâ, die âVerrichtungâ, die âEinwirkungenâ und die âKrankheitâ im Sinne des Vollbeweises â also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorliegen. FÃ¼r die nach der Theorie der wesentlichen Bedingung zu beurteilenden UrsachenzusammenhÃ¤nge genÃ¼gt indes die hinreichende Wahrscheinlichkeit, allerdings nicht die bloÃe MÃ¶glichkeit. Der Beweisgrad der hinreichenden Wahrscheinlichkeit ist erfÃ¼llt, wenn mehr fÃ¼r als gegen den Ursachenzusammenhang spricht. Der Versicherungsfall einer Listen-BK setzt somit voraus, dass die Bundesregierung als Ordnungsgeberin die Krankheit als BK in der Anlage 1 der BKV bezeichnet hat und sÃ¤mtliche Merkmale dieses Tatbestandes erfÃ¼llt sind (vgl. zum Vorstehenden: Bundessozialgericht, Urteil vom 20.03.2018 â [B 2 U 5/16 R](#) â m.w.N.).

Die bei dem KlÃ¤ger vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen kÃ¶nnen nach den Nrn. 4301 und 4302 nicht als Berufskrankheit anerkannt werden. Dies steht nach dem Gesamtergebnis der im Verwaltungs- und im Klageverfahren durchgefÃ¼hrten

---

Ermittlungen zur Überzeugung der Kammer fest. Die Kammer gründet ihre Überzeugung im Wesentlichen auf das Gutachten des Arbeitsmediziners Prof. Dr. N. Danach ist bei dem Kläger eine Grundvoraussetzung der Nrn. 4301 und 4302 der Anlage 1 zur BKV, nämlich das Vorliegen einer obstruktiven Atemwegserkrankung nicht vollbeweislich nachgewiesen.

So hat Prof. Dr. N bereits in seinem ersten Gutachten vom 14.11.2017 darauf hingewiesen, bei dem Kläger liege der zweifelsfreie Nachweis einer obstruktiven Atemwegserkrankung nicht vor. Dazu sei die zweifelsfreie Diagnose eines Asthma bronchiale nach Medikationskarenz anzustreben. Bei der Untersuchung des Klägers durch den Sachverständigen Prof. Dr. N am 31.10.2019 stellte der Kläger sich bei dem Sachverständigen unter kurz ausgesetzter antiobstruktiver Medikation vor. Die Lungenfunktionsprüfung war unauffällig. Im Methacholintest zeigte sich bei starkem Husten des Klägers keine bronchiale Hyperreaktivität, wobei der Sachverständige aufgrund des starken Hustens keine spirometrischen Messungen im Rahmen des Methacholintests durchführte.

Bodyplethysmographisch war keinerlei Reaktion zu erzielen. Auch der Befundbericht des Johannes Weiling Klinikums N vom 23.04.2015 zeigt, dass weder das bodyplethysmographische noch das spirometrische Positiv-Kriterium erreicht wurde, sodass eine obstruktive Atemwegserkrankung bei dem Kläger nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte. Bei der weiteren Untersuchung des Klägers durch den Sachverständigen Prof. Dr. N am 24.08.2020 wurde ein Methacholintest ohne Einfluss einer antiobstruktiven Medikation, die das Testergebnis verfälschen könnte, durchgeführt, da der Kläger in den letzten 14 Tagen vor der Untersuchung keinerlei antiobstruktive Medikation eingenommen hatte und ein kurzwirksames Betamimetikum seit mindestens 14 Tagen nicht mehr. Im Ergebnis war bei der Methacholintestung durch den Sachverständigen Prof. Dr. N eine positive Reaktion bodyplethysmographisch nicht darzustellen. Formal kam es in der höchsten Dosisstufe spirometrisch zu einem Abfall der Einsekundenkapazität um mindestens 20 %. Formal errechnete sich eine PD20FEV1 von 347 µg Methacholin. Damit war der Test formal negativ. Hinzu kommt, dass die Atemtechnik insbesondere bei der letzten Stufe und mit fortschreitender Testdauer nachließ. Synoptisch liegt somit aktuell bei dem Kläger keine bronchiale Hyperaktivität und damit keine obstruktive Atemwegserkrankung vor. Die bereits früher gestellte Diagnose einer obstruktiven Atemwegserkrankung ist wie dargelegt unsicher und nicht zweifelsfrei. Da bei dem Kläger eine obstruktive Atemwegserkrankung wie dargelegt im Sinne des Vollbeweises also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorliegen muss, ist der Nachweis einer obstruktiven Atemwegserkrankung im Sinne der BK-Nrn. 4301 und 4302 nicht geführt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei Unaufklärbarkeit eines Umstands die Folgen der objektiven Beweislosigkeit demjenigen zur Last fallen, der eine ihm günstigste Rechtsforderung geltend macht, wobei es keinen Unterschied begründet, ob die Unmöglichkeit des Nachweises in den besonderen Umständen des Einzelfalles oder in der generellen Eigenart des Leidens oder etwa der gefährlichen Stoffe wurzelt; in beiden Fällen muss der Beweisfällige eine Ablehnung seines Begehrens hinnehmen, obwohl nicht mit letzter Sicherheit

---

ausgeschlossen werden kann, dass der geltend gemachte Anspruch in Wahrheit begründet ist (vgl. BSG, Urteil vom 07.09.2004 [â€‹ B 2 U 25/03 R â€‹](#) ).

Ergänzend ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass die für die Anerkennung einer Berufskrankheit erforderliche [â€‹ Einwirkung â€‹](#) (Schimmelpilzbelastung) hier ebenfalls nicht vollbeweislich nachgewiesen ist. Den Feststellungen des TAD lässt sich insoweit keine Einwirkung entnehmen. Im Gegensatz zur Auffassung des Klägers findet insoweit auch keine Beweislastumkehr statt, da es die Beklagte angeblich unterlassen hat, Luftmessungen am Arbeitsplatz des Klägers in der T-Straße 00 in I durchzuführen. Auch wenn ein Beweisnotstand auf einer fehlerhaften Beweiserhebung oder sogar auf eine Beweisvereitelung des Unfallversicherungsträgers beruht, tritt keine Umkehr der Beweislast ein (vgl. Landessozialgericht NRW, Urteil vom 27.11.2018 [â€‹ L 15 U 538/16 â€‹](#) unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 27.05.1997 [â€‹ 2 RU 38/96](#)). Ob hier noch eine Luftmessung am alten Arbeitsplatz des Klägers in der T-Straße 00 in I erforderlich ist, kann indes dahinstehen. Selbst wenn eine solche Luftmessung eine relevante Schimmelpilzbelastung am alten Arbeitsplatz des Klägers ergeben sollte, fehlt es nach wie vor am Nachweis einer obstruktiven Atemwegserkrankung, die [â€‹ wie dargelegt â€‹](#) Grundvoraussetzung der Berufskrankheiten der Nrn. 4301 und 4302 der Anlage 1 zur BKV ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 27.09.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024